

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird (G-EnLD-VO 2017 – 2. Novelle 2022)

Aufgrund § 27 Abs. 3 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, wird verordnet:

Die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 416/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 274/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. von den Speicherunternehmen das vertraglich vereinbarte Arbeitsgasvolumen und Speicherinhalt jeweils je Speicherkunde unter separater Ausweisung jener Arbeitsgasvolumina und Speicherinhalte in Speicheranlagen, die nicht bereits an das inländische Netz angebunden sind.“

2. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. von den Speicherkunden der verfügbare Speicherinhalt, je Speicherunternehmen unter separater Ausweisung jener Speicherinhalte in Speicheranlagen, die nicht bereits an das inländische Netz angebunden sind, jeweils getrennt nach den Mengen:

- a) für die österreichische Endverbraucherversorgung
 - i. für die geschützten Kunden in Österreich;
 - ii. gemäß § 26a EnLG (geschützte Gasmengen) für österreichische Endverbraucher;
 - iii. sonstige Speichermengen für österreichische Endverbraucher, die keiner Gruppe gemäß lit. a) i.-ii. bis b zuordenbar sind.
- b) für nicht-österreichische Endverbraucherversorgung
 - i. für die Versorgung nicht-österreichischer solidaritätsgeschützter Kunden im Sinne des Art. 2 Z 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17;
 - ii. gemäß § 26a EnLG (geschützte Gasmengen) für nicht-österreichische Endverbraucher;
 - iii. sonstige Speichermengen für nicht-österreichische Endverbraucher, die keiner Gruppe gemäß lit. b i.-ii. zuordenbar sind.
- c) sonstige Speichermengen, die keiner Gruppe gemäß lit. a und b zuordenbar sind;
- d) Speichermenge insgesamt.“

3. In § 3 Abs. 2 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. von den Speicherkunden das vertraglich vereinbarte Arbeitsgasvolumen, je Speicherunternehmen unter separater Ausweisung jener Arbeitsgasvolumina in Speicheranlagen, die nicht bereits an das inländische Netz angebunden sind.“

3. § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der G-EnLD-VO 2017 – 2. Novelle 2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

Vorblatt

Mit der vorliegenden Verordnung werden zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall sowie zur Vollziehung des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, zusätzliche Datenmeldungen für Speicherkunden eingeführt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, verbessert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird (G-EnLD-VO 2017 – 2. Novelle 2022)

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt, erstrecken sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 27 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 147 GWG 2011 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich für statistische Zwecke, welche ausschließlich für Zwecke der Energielenkung und welche Daten sowohl für Zwecke der Statistik wie auch der Energielenkung erhoben werden. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung – erforderlichen und von § 27 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas Monitoring dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Beispielsweise werden die täglichen Speicherstände sowohl für Zwecke der Marktstatistik, der Energielenkung sowie des Monitorings benötigt und für alle drei Zwecke definiert. Allerdings werden die Daten nur einmal tatsächlich erhoben.

Generell wird zu den hier definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

Zusätzliche Datenerhebungen spiegeln geänderte Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes wider und sind notwendig, um die neu eingeführten Bestimmungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen für den Krisenfall operativ umsetzen zu können.

Wie bisher werden in den von der Behörde für die Meldung der Energielenkungsdaten versendeten Erhebungsbögen weitergehende Erklärungen und Ausfüllhilfen bereitgestellt

Besonderer Teil

Zu § 3:

Zur besseren Aufbereitungs- und Verwendungsmöglichkeit der Daten für einen allfälligen Energielenkungs-Ernstfall werden die Granularitäten der Datenmeldungen für Speicherkunden und Speicherunternehmen erhöht. Dazu werden nun neben vertraglich vereinbarten Arbeitsgasvolumina auch Speichermengen, die explizit für nicht-österreichische solidaritätsgeschützte Kunden (siehe dazu die Definition des Art. 2 Z 6 der Verordnung (EU) 2017/1938) dediziert sind, sowie sonstige, nicht einem konkreten Verbraucher bzw. einer Verbrauchergruppe zugeordnete Speichermengen abgefragt. Zusätzlich wird eine getrennte Ausweisung von Speichermengen- und Kapazitäten für jene Speicheranlagen aufgenommen, die nicht an das inländische Netz angeschlossen sind.

Zu § 20:

Die G-EnLD-VO 2017 – 2. Novelle 2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die neu hinzugekommenen Meldeverpflichtungen bestehen ab diesem Zeitpunkt auch für diejenigen Zeiträume, die davor liegen.